

ÜBERSICHTSPLAN

B-PLAN NR. 16

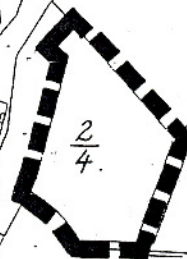
„CAMPINGPLATZ ECKTANNEN“

2. ÄNDERUNG

GEMARKUNG WAREN, FLUR 62



Müritz



Fontanestraße

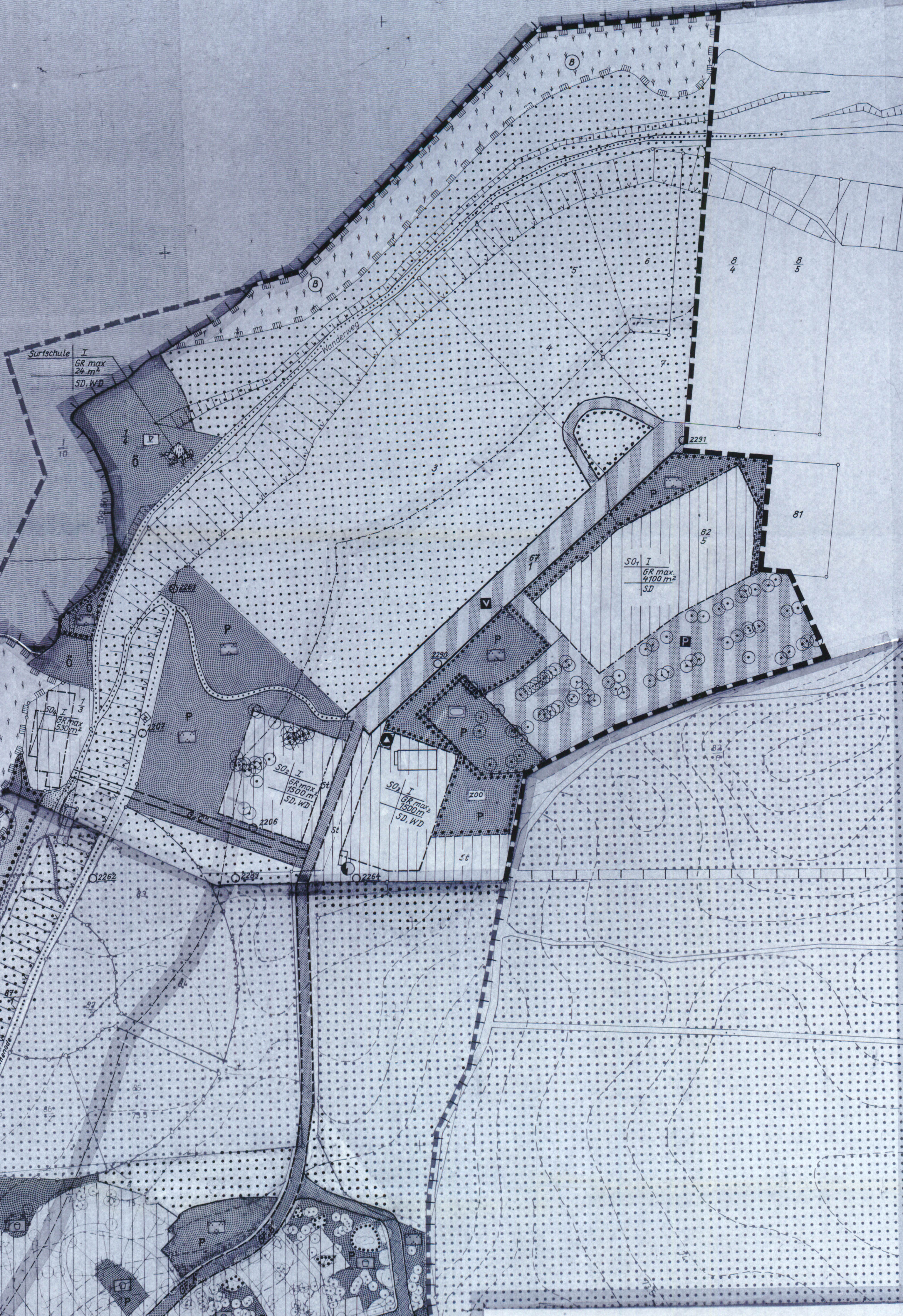
Warener
Stadtforst

BEBAUUNGSPLAN NR. 16
CAMPINGPLATZ ECKTANNEN

Teil A-Planzeichnung M 1 : 1.000

Präambel

Aufgrund des 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), berichtigt vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 1998 (GVBl. M-V Nr. 16, S. 468, berichtigt Nr. 19 S. 612) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertreterversammlung von 02. Juni 1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für den Bereich "Campingplatz Ecktannen" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung 1990 – PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 61)

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 1 bis 11 BauNVO
§ 10, 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
§ 15 BauNVO

I

Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
§ 16 Abs. 3 BauNVO

GR 200 m²

Grundfläche
§ 16 BauNVO

Baulinien, Baugrenzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
§ 22 und 23 BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche

§ 23 Abs. 1 BauNVO

Baugrenze

§ 23 Abs. 3 BauNVO

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung Zahl der Vollgeschosse
Grundfläche Dachform

Verkehrsflächen

private Straßenverkehrsfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Parkfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Abfall, Wertstoffsammler

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Elektricität

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Grünflächen

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15

Spielplatz

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

Sportplatz

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

Eisplatz

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

Parkanlage

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

Suttschule

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

Streichelzoo

§ 9 Abs. 1 Nr. 15

Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16

Flächen für Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18

Wald

§ 9 Abs. 1 Nr. 18

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

§ 9 Abs. 6 BauGB

Schiff

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Feuchtgebüsch

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

anzupflanzende Bäume

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

zu erhaltende Bäume

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Sonstige Festsetzungen, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahme und Vermerke

§ 9 BauGB

mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

mit Leitungsrecht zu belastende Flächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Flächen für Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB

100 m Gewässerschutzstreifen

§ 9 Abs. 6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 16

§ 9 Abs. 7 BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

§ 1 Abs. 4 BauNVO

Wanderweg

§ 1 Abs. 4 BauNVO

Einzelteil des Campingplatzes

§ 1 Abs. 4 BauNVO

Darstellung des Bestandes

Flurgrenze, Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Böschung

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

zu fällende Bäume

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Textliche Festsetzungen

§ 1 Planungsrechtliche Festsetzungen
Aufgrund des § 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), berichtigt vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 446)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 BauNVO)

1.1 SO 1 sonstiges Sondergebiet

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Nutzungen für sportliche Zwecke

zuzulassen ist eine Halle für Badminton, Tennis und Squash sowie eine gastronomische Versorgung für Sommerkiosk

1.2 SO 2 Sondergebiet Service

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Nutzungen zur Versorgung des Gebietes

zuzulassen sind Anlagen zur Versorgung des Gebietes

- Eingangsbereich mit Rezeption

- Kinderkrippe

- Räume für Gemeinschaftsveranstaltungen, Aufenthalts- und Fernsehräume

- Fitnessraum, Hallenbad, Sauna, Solarium

- Räume für Billard, Trachtemarkt, Bowling

- Lehrküche für Segel- und Surfschule

- Fahrradverleih

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Schank- und Speisewirtschaften

- ein Kiosk

- eine Verwalterwohnung

- Verwaltungszimmer - Büro

1.3 SO 3 Sondergebiet als Campingplatzgebiet

nach § 10 BauNVO

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Nutzungen zur Versorgung des Gebietes

zuzulassen sind Anlagen zur Versorgung des Gebietes

- als Camping- und Zeltplatz mit ca. 420 Stellplätzen, davon ca. 200 als Standardplätze für Dauercamper

- drei Sanitärgebäude, davon ein Sanitärgebäude mit WC-Anlage und Kiosk für den Bade-standbetrie

- Gebiete III

zuzulassen ist eine Schank- und Speisewirtschaft

(vorhandenes Restaurant „Seebad“ am Ufer der Müritzer)

1.4 SO 4 sonstiges Sondergebiet

Restaurant nach § 11 BauNVO

zuzulassen ist eine Schank- und Speisewirtschaft

(vorhandenes Restaurant „Seebad“ am Ufer der Müritzer)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen um 50 von Hundert überschritten werden.

2.2 Gebäudehöhe

- höchstens zulässige Traufhöhe (TH max)

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 2 BauNVO

Die Traufhöhe im SO 1, SO 2, SO 3 von Gebäuden oder Teilen eines Gebäudes, die eine Erschließungseinheit bilden, darf über dem höchsten Punkt des Geländes, das überbaut wird, höchstens 4,00 m betragen.

Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachfläche.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 6 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den für Stellplätze (St) ausgewiesenen Flächen zulässig. Garagen sind nicht zulässig.

4. Flächen für die Belastung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- GF „A“: Geh- und Fahrrecht zugunsten des Besitzers und des Pächters des Flurstücks 1/2 aus der Flur 62; Restaurant „Seebad“; ebenso für die Andienung Ver- und Entlosgung des Restaurants sowie für Rettungsfahrzeuge über die bezeichnete Straße bzw. Weg des Camper

- GF „B“: Geh- und Fahrrecht zugunsten des Flurstücks 1/2 aus der Flur 62 für den An- und Abtransport der für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Ausrüstungen.

- GF „C“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „D“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „E“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „F“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „G“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „H“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „I“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „J“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „K“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „L“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „M“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „N“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „O“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „P“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „Q“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „R“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „S“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „T“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „U“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „V“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „W“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „X“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „Y“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „Z“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AA“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AB“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AC“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AD“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AE“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AF“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AG“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AH“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AI“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AJ“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AK“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AL“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AM“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AN“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AO“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AP“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AQ“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AR“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62 über die bezeichnete Fläche des Campingplatzes; die Leitungen sind unterirdisch zu führen. Das Recht gilt für alle Erschließungsanlagen, die die Ver- und Entlosgung des Flurstücks 1/3 aus der Flur 62 sicherstellen.

- GF „AS“: Leitungsrecht zum Flurstück 1/3 aus der Flur 62

